



















































## 2.2.4 Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

§ 8a Abs. 1 SGB VIII verpflichtet die Jugendämter, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen, wie es auch bei der Entscheidung über eine Hilfe im Hilfeplanverfahren vorgesehen ist.

Die Gefährdungseinschätzung ist eine der schwierigsten und komplexesten Aufgaben im ASD. Neben der Bewertung der Situation muss auch immer die weitere zukünftige Entwicklung eingeschätzt werden. In der Prognose ist abzuwägen, welche Schädigung des Kindes oder Jugendlichen mit welcher Wahrscheinlichkeit und Erheblichkeit droht. Dementsprechend ist sie immer mit dem Risiko einer Fehleinschätzung verbunden.

Häufig ist die Grenze zwischen einer Gefährdung gemäß § 1666 BGB und einer »Nichtgewährleistung« der dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechenden Erziehung (als Leistungsvoraussetzung für eine Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII) zu ziehen. Damit verbunden ist ggf. auch abzuwägen, ob und wie lange versucht wird, die Erziehungsberechtigten für die (abgelehnte) Zusammenarbeit oder die Inanspruchnahme von Hilfen zu motivieren oder ob (sofortige) Maßnahmen gegen den Willen der Erziehungsberechtigten notwendig sind.

Dabei handelt es sich nicht um einen einmaligen, abgeschlossenen Vorgang, sondern die getroffene Einschätzung muss laufend überprüft werden.

In der Praxis findet eine Vielzahl an Instrumenten Anwendung, die (mögliche) Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung aufführen. 2008 arbeiteten 81 % der Jugendämter in NRW mit Indikatorenlisten/Prüfbögen.<sup>20</sup> Exemplarisch sind der Bogen der Stadt Recklinghausen, der Stuttgarter-Düsseldorfer-Kinderschutzbogen oder die Prüfbögen des DJI zu nennen. Die Inhalte dieser Bögen variieren, neben einer Einschätzung zur Erfüllung der kindlichen Bedürfnisse (häufig nach Altersstufen differenziert) werden meistens Risikofaktoren, zum Teil auch Schutzfaktoren abgefragt. Es gibt offene Fragenkataloge bis hin zu Bewertungssystemen mit Ampeln oder Schulnoten. Wissenschaftliche Erkenntnisse zur Aussagekraft liegen bislang kaum vor.<sup>21</sup>

Fachlich unumstritten ist, dass solche Instrumente als Hilfsmittel zur Strukturierung von Wahrnehmungs- und Beobachtungsprozessen dabei helfen, blinde Flecken zu vermeiden. Ebenso unumstritten ist, dass sie keine fachliche Einschätzung und kollegiale Beratung ersetzen können, sondern diese unterstützen sollen.

---

20 MGFFI 2010, S. 100

21 Wissenschaftliche Befunde zur Aussagekraft und Zuverlässigkeit liegen nur zum Stuttgarter-Düsseldorfer-Kinderschutzbogen vor, siehe Kindler/Lukasczyk/Reich.



Teilprozess	Gefährdungseinschätzung
Ziel(e)	Eine differenzierte Bewertung der Gefährdungssituation ist erfolgt und die nächsten Handlungsschritte sind vereinbart.
Verantwortliche Person	Fallzuständige Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	Mindestens zwei weitere Fachkräfte (die beim Erstkontakt beteiligte Fachkraft und eine weitere)
Beteiligte externe Personen	Bei Bedarf kann externe Expertise hinzugezogen werden (etwa Ärzte, Beratungsstellen)
Tätigkeiten	<p>Beratung mit folgenden Inhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung der Situation: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewährleistung des Kindeswohls: Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?</li> <li>- Problemakzeptanz: Sehen die Erziehungsberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?</li> <li>- Problemkongruenz: Stimmen die Erziehungsberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problembeschreibung überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?</li> <li>- Hilfeakzeptanz: Sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Kinder bereit und in der Lage, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?<sup>22</sup></li> </ul> </li> <li>• Fachliche Bewertung und Einschätzung, ob eine Gefährdung besteht</li> <li>• Bei einer festgestellten Gefährdung Festlegung und Terminierung der weiteren Handlungsschritte</li> <li>• Bei keiner Gefährdung Entscheidung, ob weitere Beratung und/oder Hilfen angeboten werden</li> <li>• Dokumentation</li> </ul>
Frist	Unverzüglich nach dem Kontakt
Information	Die/der nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert und an der Entscheidung beteiligt. Er/sie prüft die Einhaltung der festgelegten Standards und leistet bei Bedarf fachliche Beratung.

22 Vgl. Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände, S. 10 f.

## Gelingensfaktoren

- Beim Einsatz von standardisierten Gefährdungseinschätzungsbögen wird eine Balance zwischen standardisierter und individueller Einschätzung gewahrt. Diese sollten immer auch Schutzfaktoren berücksichtigen, nicht nur Risiken abfragen.
- Neben dem Einsatz von Gefährdungseinschätzungsbögen sollten die »klassischen« sozialpädagogischen Diagnoseinstrumente (etwa Genogramm, Ressourcenkarte, Netzwerkkarte) genutzt werden bzw. die Gefährdungseinschätzungsbögen ein Baustein der Diagnostik sein. Insbesondere bei länger währenden und komplexen Konstellationen eignet sich die Erstellung eines Zeitstrahls oder einer Chronologie zur fortlaufenden Aufbereitung.
- Zur Gefährdungseinschätzung erfolgt eine Fallvorstellung mit festgelegten Inhalten. Fakten und Vermutungen werden deutlich differenziert dargestellt.
- Die Beratung erfolgt nach Möglichkeit mit mehr als drei Fachkräften, insbesondere mit im Kinderschutz besonders qualifizierten oder spezialisierten Fachkräften.
- Im Bedarfsfall wird weitere interne oder externe Expertise (z.B. Ärzte, Fachkräfte einer spezialisierten Beratungsstelle) hinzugezogen, unter Beachtung der Erforderlichkeit der Anonymisierung oder Pseudonymisierung.
- Für die Beratung stehen ein störungsfreier Raum und ausreichend Zeit zur Verfügung.
- Eine festgelegte Beratungsstruktur mit unterschiedlichen aufeinander aufbauenden Phasen (Fallvorstellung, Rückfragen, Hypothesenbildung, Vorschläge, Entscheidung) wird angewendet. Methodisch ist sie so gestaltet, dass sie auf das Einbringen unterschiedlicher Perspektiven zielt und das Fallverstehen fördert.<sup>23</sup>
- Es erfolgt eine aktivierende Moderation. Diese oder eine andere nicht direkt beteiligte (nicht fallverantwortliche) Person übernimmt die Rolle als »Wächter« des Verfahrens.
- Bei mehreren Kindern wird für jedes Kind eine separate Einschätzung vorgenommen.
- Festgestellte/prognostizierte Gefahren werden möglichst konkret und detailliert benannt (Art, Schwere, Wahrscheinlichkeit, zeitliche Nähe) und bei einer Prognose begründet.
- Zum Abschluss der Beratung erfolgt eine Entscheidung, ob eine Gefährdung vorliegt oder nicht, und ob dementsprechend das § 8a-Verfahren zu beenden ist oder nicht. Die Zuordnung zu einem sogenannten »Graubereich« als Klärungsbereich birgt die Gefahr, dass sich Unklarheiten eher verfestigen.<sup>24</sup> Besteht zur abschließenden Einschätzung noch weitergehender Klärungs- und Sondierungsbedarf, muss dieser zeitnah erfolgen, um dann in einer erneuten Gefährdungseinschätzung zu einer Entscheidung zu gelangen. Wird »nur« eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und besteht keine Kindeswohlgefährdung, ist das § 8a-Verfahren zu beenden und ein Hilfeplanverfahren einzuleiten. Lehnen die Personensorgeberechtigten Hilfen ab, sollte weiterhin versucht werden, sie zur Inanspruchnahme zu motivieren, aber außerhalb des § 8a SGB VIII-Verfahrens, bei Bedarf verbunden mit einer weiteren Überprüfung.
- Wenn die Beratung zu einem Dissens der Fachkräfte hinsichtlich der Gefährdungseinschätzung oder der nächsten Handlungsschritte führt, muss - im Vorfeld - geregelt sein, wie dieser aufgelöst wird. Diese Regelung kann eine abschließende Entscheidung durch die fallverantwortliche Fachkraft oder die Leitung vorsehen, eine Mehrheitsentscheidung ist jedoch abzulehnen.
- Wenn es Aufgabe der Leitungskraft ist, bei Dissens zu entscheiden und sie nicht an der Beratung teilnimmt, muss ihre (ggf. telefonische) Erreichbarkeit sichergestellt sein.
- Wenn Leitung eine Entscheidung gegen die Einschätzung der fallverantwortlichen Fachkraft trifft, erfolgt ein Wechsel der Fallzuständigkeit.
- Die Beratungsergebnisse werden direkt protokolliert und von den Anwesenden unterschrieben.
- Inhalte der Dokumentation sind
  - das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung,
  - die Prognose möglicher Schädigungen,
  - die Vereinbarungen zur weiteren Vorgehensweise.

23 Vgl. die Empfehlungen zur Gestaltung von Teambesprechung von Pothmann/Wilk, S. 93 ff.

24 LWL-Landesjugendamt, S. 20

## 2.2.5 Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung

Je nach dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung erfolgt anschließend einer der nachfolgend beschriebenen Teilprozesse (2.2.5.1 – 2.2.5.4) zur Abwendung der Gefährdung.

### 2.2.5.1 Vereinbarung eines Schutzkonzepts

Ist die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung geeignet und notwendig, um die Gefährdung abzuwenden, beinhaltet der Hilfeplan nach den Empfehlungen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände immer auch ein Schutz- und Kontrollkonzept.<sup>25</sup>

Eine qualitative Untersuchung zu Schutzkonzepten im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen hat ergeben:<sup>26</sup>

- Die Lebenslagen der Familien, mit denen Schutzkonzepte erstellt wurden, beinhalten materielle Notlagen, Drogen- und Suchtprobleme sowie psychische Erkrankungen, oft sind es allein erziehende Elternteile. Zentrale Gefährdungslage ist eine Vernachlässigung.
- In der Praxis haben sich unterschiedliche Verständnisse zum Schutzkonzept entwickelt, ohne dass es dazu eine anerkannte Definition oder nennenswerte fachliche Diskussion gegeben hat.
- Zum Teil werden Schutzkonzepte in die Hilfeplanung eingelagert, zum Teil außerhalb des Hilfeplans verhandelt.
- Die Schutzkonzepte richten sich zumeist auf die Abwendung latenter Gefährdungen und beinhalten oft nicht (genau) benannte Gefährdungen und beziehen sich somit nicht auf die Abwendung von konkreten Gefahrensituationen, sondern auf potentielle Risiken.
- Durch Unsicherheiten in der Gefährdungseinschätzung sind Schutzkonzepte zum Teil unscharf formuliert und bei Verstößen erfolgten oft keine oder nicht die angekündigten Konsequenzen.

Daraus abgeleitet wird als Qualitätsrahmen für ein Schutzkonzept definiert, dass dieses eine konkrete Anforderung an die Erziehungsberechtigten kennzeichnet, um ihre Kinder vor Gefahren zu schützen, die sich aus konkreten Gefährdungsmerkmalen herleiten. Im Rahmen einer gewährten Hilfe zur Erziehung beinhaltet ein Schutzkonzept dementsprechend ein Hilfefkonzept nach § 36 SGB VIII, ein Sicherheitskonzept zur kurzfristigen Abwendung von Gefahren und ein Kontrollkonzept, das die Durchführung der verabredeten Maßnahmen sicherstellt und Konsequenzen der Nichteinhaltung benennt.

Ein Schutzkonzept empfiehlt sich zudem für die Konstellation, wenn die Erziehungsberechtigten bereit sind, notwendige Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls zu vereinbaren, ohne dass die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung erfolgt.

In der schriftlichen Vereinbarung des Schutzkonzepts, nachfolgend Schutzplan genannt, werden die konkrete Gefährdung, die erforderlichen Handlungsschritte zur Abwendung dieser Gefährdung, die dafür notwendige Unterstützung und die Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen sowie mögliche Konsequenzen vereinbart.

<sup>25</sup> Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, S. 11

<sup>26</sup> LWL-Landesjugendamt, S. 22

Teilprozess	Vereinbarung eines Schutzkonzepts
Ziel(e)	Mit den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten und ggf. weiteren Beteiligten ist eine Vereinbarung geschlossen, die den Schutz des Kindes/Jugendlichen sicherstellt.
Verantwortliche Person	Fallzuständige Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	-
Beteiligte externe Personen	<p>Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte, Kind oder Jugendlicher</p> <p>Ggf. Dritte (bspw. Fachkraft aus Kita, Arzt, Verwandte etc.)</p> <p>Beteiligung der leistungserbringenden Stelle/Person bei der Gewährung einer Hilfe zur Erziehung</p>
Tätigkeiten	<p>Gespräch mit den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und den weiteren Beteiligten über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinbarung der notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung</li> <li>• Verschriftlichung und Unterzeichnung durch die Beteiligten</li> <li>• Kontrolle gemäß der Vereinbarung</li> </ul>
Frist	Gemäß den Absprachen in der Gefährdungseinschätzung
Information	Der nächsthöhere Vorgesetzte wird bei Beendigung informiert.

## Gelingensfaktoren

- Gefährdungseinschätzung und Schutzkonzept müssen ineinander greifen, in dem sich die Schutzmaßnahmen auf die konkreten Gefährdungsmomente beziehen bzw. aus diesen ableiten.
- Die Formulierung der notwendigen Maßnahmen wird gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten entwickelt, da diese sie nur umsetzen werden, wenn sie für sie nachvollziehbar sind.
- Die von Wolff aufgestellten Kriterien, unter welchen Bedingungen Kontrolle akzeptiert wird, werden berücksichtigt. Dies ist der Fall, wenn
  - Kontrolle durch eine bekannte, als wohlwollend erlebte Person wahrgenommen wird,
  - Kontrolle partiell und nicht alle Lebensbereiche umfassend erfolgt,
  - Kontrolle auf allmähliche Reduzierung gerichtet ist - hier auf die »Wieder«-Gewinnung der Elternverantwortung für das Kindeswohl,
  - die kontrollierenden Maßnahmen Teil eines gemeinsamen Plans sind, an dessen Aufstellung die Eltern beteiligt waren,
  - die kontrollierende Person die Eltern in Außenkontakten als zu respektierenden Menschen unterstützt und
  - die kontrollierenden Personen in gemeinsame Absprachen und Planungen eingebunden sind, indem sie z.B. selbst Aufgaben übernehmen.<sup>27</sup>
- Es gibt eine strukturierte Vorlage zur Dokumentation in Form eines Schutzplans, diese beinhaltet eine
  - konkrete Benennung der festgestellten Gefährdung,
  - Benennung der notwendigen Maßnahmen, Aufträge, Vereinbarungen zu deren Abwendung,
  - Vereinbarung der Handlungsschritte mit Verantwortlichkeiten und Fristen (wer, was, bis wann),
  - Vereinbarungen zu Form und Zeitpunkt der Kontrolle (wer, was, wann),
  - Benennung der Konsequenzen bei Nichterfüllung,
  - Zustimmung zu den Vereinbarungen,
  - Benennung, womit die Gefährdung abgewendet ist und das Schutzkonzept endet.
- Wird eine Hilfe zur Erziehung zur Abwendung der Gefährdung gewährt, werden zwei getrennte Dokumente - sowohl ein Hilfeplan als auch ein Schutzplan - erstellt, die sich aufeinander beziehen. Inhalt des Schutzplans sind dabei die auf die Gefährdung bezogenen zwingend notwendigen Maßnahmen und deren Kontrolle, während im Hilfeplan weitergehende (freiwillige) Ziele zur Verbesserung der Erziehungssituation formuliert werden, die zwar hilfreich, aber nicht unabdingbar notwendig sind. Diese doppelte Planung hat den Vorteil, dass die Anforderungen und Verbindlichkeiten sowie die Unterschiede zwischen Hilfe und Kontrolle für alle Beteiligten transparent(er) sind. So wird bspw. deutlich, welche Kontrollaufträge der Leistungserbringer hat und über welche Abweichungen er das Jugendamt informieren muss. Wenn die Gefährdung abgewendet wurde, ist das Schutzkonzept bzw. § 8a-Verfahren zu beenden und die Hilfeplanung kann fortgesetzt werden oder umgekehrt.
- Die Vor- und Nachbereitung des Schutzkonzepts/Schutzplans erfolgt nach Möglichkeit im Vier-Augen-Prinzip unter den Fachkräften.
- Das Schutzkonzept wird möglichst zeitlich eng befristet, um ein »Verharren« zu verhindern.
- Wenn das Schutzkonzept nicht mit der Frist bzw. nicht nach spätestens drei Monaten beendet werden konnte, wird eine erneute Gefährdungseinschätzung durchgeführt.

### 2.2.5.2 Einschaltung anderer Stellen

Wenn das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt nach § 8a Abs. 3 SGB VIII darauf hinzuwirken, dass die Erziehungsberechtigten diese in Anspruch nehmen. Wirken die Erziehungsberechtigten nicht mit und ist ein sofortiges Tätigwerden (»Gefahr im Verzug«) erforderlich, ist das Jugendamt befugt, diese zur Abwendung der Gefährdung selbst einzuschalten.

Die Gewährung von Hilfen durch andere Sozialleistungsträger bezieht sich bspw. auf Leistungen der Eingliederungshilfe bei körperlicher oder geistiger Behinderung nach SGBXII oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II.

Die Hinzuziehung der Gesundheitshilfe (Arzt, Krankenhaus) kann bspw. erforderlich sein, um eine notwendige medizinische Versorgung zu gewährleisten oder um zu einer gesicherten Einschätzung aufgrund einer Erkrankung zu gelangen.

Die Einschaltung der Polizei kann etwa erforderlich sein, wenn

- Maßnahmen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes notwendig sind,
- ein Kind oder Jugendlicher vermisst wird,
- eine Kindeswohlgefährdung nur durch eine Strafanzeige beseitigt werden kann.

Davon zu unterscheiden ist eine Hinzuziehung der Polizei, weil der Zutritt zur Wohnung verweigert wird und die notwendige Klärung, ob eine akute Gefahr besteht, dadurch verhindert wird oder notwendige Schutzmaßnahmen nicht eingeleitet werden können. In dieser Konstellation erfolgt kein vorheriges Hinwirken auf die Inanspruchnahme.

Bei der Einschaltung der Polizei ist das Legalitätsprinzip zu beachten, nach dem die Polizei verpflichtet ist, ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, wenn sie Kenntnis von einer Straftat erlangt, die kein reines Antragsdelikt ist.

Außer bei geplanten Kapitalverbrechen aus dem Katalog des § 138 StGB (Mord, Totschlag, räuberische Erpressung, Menschenhandel etc.) besteht keine Verpflichtung des Jugendamtes eine Strafanzeige zu erstatten.

Eine Strafanzeige durch das Jugendamt ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen zur Datenübermittlung vorliegen. Nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X ist eine Strafanzeige zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Aufgabe nach dem SGB VIII steht. Dabei sind die Einschränkungen durch § 64 Abs. 2 (der Erfolg einer zu gewährenden Leistung darf nicht gefährdet werden) und § 65 SGB VIII (Einwilligung oder rechtfertigender Notstand) zu prüfen. Rechtfertigender Notstand ist anzunehmen, wenn die Strafanzeige das geeignete Mittel ist, um die Gefährdung (wiederholte Straftat) abzuwenden. Allerdings kann sich eine Pflicht zur Strafanzeige ergeben, wenn nur durch diese der Schutz des Kindes/Jugendlichen gewährleistet werden kann (z.B. wenn U-Haft zu erwarten und das Kind dadurch geschützt ist).<sup>28</sup>

Bei Fällen des sexuellen Missbrauchs kann zur Sicherung von Beweismitteln (Fotos, Videos), zum Schutz des Kindes oder bei Zugriff des Täters auf andere Kinder eine Strafanzeige sinnvoll bzw. notwendig sein.<sup>29</sup>

<sup>28</sup> Kunkel 2001, S. 11 ff.25

<sup>29</sup> Gerber 2006, Kapitel 115 S. 1

<b>Teilprozess</b>	<b>Einschaltung anderer Stellen</b>
Ziel(e)	Die festgestellte Gefährdung ist durch die Maßnahme(n) anderer Stellen (anderer Leistungsträger, Gesundheitshilfe oder Polizei) abgewendet.
Verantwortliche Person	Fallzuständige Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	Ergibt sich die Notwendigkeit bei der ersten Kontaktaufnahme, ist die Entscheidung mit der begleitenden Fachkraft zu beraten.
Beteiligte externe Personen	Andere Leistungsträger, Gesundheitshilfe oder Polizei
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinwirken auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten</li> <li>• Einschaltung durch das Jugendamt, wenn ein sofortiges Tätigwerden notwendig ist und die Erziehungsberechtigten nicht mitwirken</li> <li>• Aufbereitung und Übermittlung der notwendigen Informationen</li> <li>• Dokumentation</li> </ul>
Frist	Unverzüglich nach Feststellung der Notwendigkeit
Information	Der nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert.

## Gelingensfaktoren

- Wenn das Hinwirken auf die Inanspruchnahme anderer Institutionen erfolglos war, werden die Erziehungsberechtigten vorab informiert, dass die Einschaltung dieser Stelle durch das Jugendamt erfolgt (es sei denn, der Schutz des Kindes/Jugendlichen wird dadurch in Frage gestellt).
- Die Voraussetzungen für das Tätigwerden und das Verfahren der jeweiligen Stelle sollten im Vorfeld bekannt sein.
- Wird die Polizei hinzugezogen, wird das konkrete Vorgehen vorab abgesprochen, um eine Eskalation oder widersprüchliches Handeln der Institutionen zu vermeiden.
- Falls eine Strafanzeige gestellt werden soll, wird neben den rechtlichen Voraussetzungen auch immer geprüft, ob mit einer Strafanzeige dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen gedient ist:<sup>30</sup>

### Für eine Anzeige kann sprechen

Wunsch des Opfers nach Bestrafung des Täters

Schuldfeststellung/Bestrafung kann sich positiv auf die Verarbeitung auswirken

Schutz für andere potentielle Opfer

Aussagebereitschaft/-fähigkeit des Opfers

### Gegen eine Anzeige kann sprechen

Sekundärschäden/Belastungen für das Opfer durch das Strafverfahren (Glaubwürdigkeitsgutachten, Zeugenaussage)

negative Auswirkungen auf die weitere Kooperation (bei Erziehungsberechtigten oder Minderjährigem)

Geringe Erfolgsaussichten (Beweisbarkeit) = Freibrief und Hohn für das Opfer

- Eine enge Abstimmung des Vorgehens mit den Strafverfolgungsbehörden ist sinnvoll.
- Wird eine Strafanzeige erstattet, ist zudem zu prüfen,
  - ob eine Ergänzungspflegschaft im Hinblick auf eine Entscheidung zum Zeugnisverweigerungsrecht notwendig ist und
  - wer die ggf. notwendigen Entscheidungen trifft (wie Nebenklage, Antrag auf Leistungen nach dem Opferschadengesetz) bzw. Handlungen vornimmt (Vorbereitung des Kindes/Jugendlichen auf Vernehmungen/Verhandlung etc.).

<sup>30</sup> Vgl. Gerber 2006, Kapitel 115 S. 2 f.



### 2.2.5.3 Anrufung des Familiengerichts

Wenn das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich hält, hat es dieses gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII anzurufen. Eine Anrufung ist auch notwendig, wenn die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten einer Inobhutnahme widersprechen und eine Gefährdung besteht (§ 42 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII) oder nicht erreichbar sind (§ 42 Abs. 3 S. 3 SGB VIII). Ebenso ist das Familiengericht einzuschalten, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Abs. 2 SGB VIII).

Das Familiengericht hat gemäß § 1666 Abs. 1 BGB die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet ist, und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Zu diesen Maßnahmen gehören nach § 1666 Abs. 3 BGB Gebote (zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen) und Verbote (wie die Familienwohnung zu nutzen oder ein Umgangsverbot), die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge oder die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge. Zudem kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen (Abs. 4). Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nach § 1666a BGB nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.

Werden dem Familiengericht Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bekannt, muss es von Amts wegen tätig werden (§ 24 Abs. 1 FamFG). Verfahren nach § 1666 BGB sind Verfahren, die gemäß § 155 FamFG vorrangig und beschleunigt zu behandeln sind. Angehört werden in allen Kindschaftssachen die Personensorgeberechtigten (§ 160 FamFG), die betroffenen Kinder (§ 159 FamFG) und das Jugendamt (§ 162 FamFG), das in Verfahren nach §§ 1666 und § 1666a BGB Beteiligtenstellung hat (§ 162 Abs. 2 FamFG). Das Gericht soll mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Zudem hat es unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen (§ 157 FamFG). Das Gericht hat für das Kind einen Verfahrenspfleger zu bestellen (§ 158 FamFG).

Sieht das Familiengericht von Maßnahmen nach §§ 1666 bis 1667 BGB ab, soll es seine Entscheidung gemäß § 166 Abs. 3 FamFG in angemessenem Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen.

Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt innerhalb der in § 63 FamFG festgelegten Fristen die Beschwerde zu (§ 162 Abs. 3 FamFG). Das Beschwerdegericht kann eine einstweilige Anordnung erlassen, insbesondere zur Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Beschlusses (§ 64 Abs. 3 FamFG).

Teilprozess	Anrufung des Familiengerichts
Ziel(e)	<p>Bei der Anrufung aufgrund einer festgestellten Gefährdung erhält das Familiengericht die notwendigen Informationen, um eine dem Wohl des Kindes/Jugendlichen angemessene Entscheidung treffen zu können.</p> <p>Bei der Anrufung des Familiengerichtes aufgrund der fehlenden Bereitschaft oder Fähigkeit der Erziehungsberechtigten, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken, erhält das Familiengericht die notwendigen Informationen, um die Voraussetzungen für eine Klärung zu schaffen, ob eine Kindeswohlgefährdung besteht.</p>
Verantwortliche Person	Fallzuständige Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	-
Beteiligte externe Personen	<p>Familienrichter/in</p> <p>Im Verfahren Personensorgeberechtigte, Kind/Jugendlicher, ggf. Verfahrensbeistand, Gutachter etc.</p>
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftliche Mitteilung an das Familiengericht <ul style="list-style-type: none"> <li>- in dringenden Konstellationen per Fax mit Hinweis auf die Eilbedürftigkeit</li> </ul> </li> <li>• Wahrnehmung des Erörterungstermins und ggf. weitere Stellungnahme(n), z.B. zu speziellen Fragestellungen</li> <li>• Sicherung des Kindeswohls im und während des Gerichtsverfahrens</li> <li>• Prüfung der Entscheidung, ggf. Beschwerde</li> </ul>
Frist	Unverzüglich nach der Gefährdungseinschätzung oder nach dem Widerspruch der Personensorgeberechtigten bei einer Inobhutnahme
Information	Der nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert.

## Gelingensfaktoren

- Die Entscheidung, ob das Familiengericht eingeschaltet wird, erfolgt ausschließlich aufgrund der festgestellten Notwendigkeit und wird nicht vom wahrscheinlichen Ergebnis beeinflusst. Wird davon ausgegangen, dass das Gericht nicht oder anders entscheidet, ist ggf. eine Beschwerde zu prüfen.
- Im Sinne der Transparenz werden die Personensorge-/Erziehungsberechtigten vorab über die Anrufung des Gerichts informiert; es sei denn, diese Information stellt den Schutz des Kindes/Jugendlichen in Frage.
- Vorab kann eine telefonische Kontaktaufnahme zum Familienrichter oder zur Familienrichterin zur Ankündigung sinnvoll und gewünscht sein, insbesondere in Eilverfahren oder wenn eine Verschärfung der Situation durch die Anrufung wahrscheinlich ist.
- Aufgrund des fehlenden Antragserfordernisses reicht es, die Überschrift als »Anrufung des Familiengerichts« statt »Antrag auf ...« zu bezeichnen.
- Es wird im Einzelfall reflektiert, ob es sinnvoller ist, eine Anhörung oder direkt bestimmte gerichtliche Maßnahmen anzuregen.
- Es gibt eine strukturierte Vorlage für die Anrufung des Familiengerichts, diese beinhaltet eine
  - Darstellung des Sachverhalts (Fakten),
  - sozialpädagogische Beurteilung (Bewertung der Fakten),
  - zusammenfassende Beurteilung (in Bezug auf § 1666 BGB),
  - Empfehlungen zu den notwendigen und geeigneten Maßnahmen.
- Umfang und Detailliertheit des Berichts sind abhängig von der Komplexität des jeweiligen Sachverhalts. Neben der Gefährdungsbeschreibung und den Defiziten sind auch die festgestellten Ressourcen Bestandteil des Berichts. Fakten und Bewertungen werden deutlich voneinander getrennt aufgeführt. Bei streitigen Sachverhalten/einseitiger Sicht oder ungesicherten Erkenntnissen ist dementsprechend der Konjunktiv zu verwenden. Da der Bericht auch von den Personensorgeberechtigten und Nichtfachleuten gelesen wird, sollte er in einer gut verständlichen Sprache (ohne Fachausdrücke) geschrieben werden. Die konkrete Nennung von Namen statt Rollen (Frau XY statt »Kindesmutter«) und das Vermeiden von Ausdrücken wie »Unterzeichner« erleichtern die Lesbarkeit und wirken respektvoller.
- Die Stellungnahme sollte im Hinblick auf ihre Nachvollziehbarkeit von einer anderen Fachkraft oder einem Vorgesetzten gegengelesen werden.
- Inhaltlich wird die schon eingetretene oder prognostizierte Schädigung so genau wie möglich beschrieben. Insbesondere bei einer Prognose werden die vom BGH bzw. BVerfG aufgestellten Kriterien möglichst konkret benannt: die Art der befürchteten Schädigung, ihre Schwere, die Wahrscheinlichkeit und die zeitliche Nähe (Gegenwärtigkeit) der Gefahr.
- Hält das Jugendamt eine Trennung des Kindes/Jugendlichen von der Familie für notwendig, sollte es in der Stellungnahme ausführlich auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehen. Dabei werden zum einen die Folgen der Trennung von den Eltern/Erziehungsberechtigten und die Folgen des Verbleibs bei den Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber gestellt. Zum anderen wird hinsichtlich der Erforderlichkeit der Trennung dargelegt, warum keine mildereren Mittel wie ambulante Hilfen oder eine Unterbringung bei Verwandten ausreichen. Sind solche Hilfen im Vorfeld gescheitert, werden die Gründe des Scheiterns benannt. Wenn sie aus Sicht des Jugendamtes nicht geeignet sind, wird dies nachvollziehbar begründet.<sup>31</sup>
- Bei vorherigen längeren Hilfeverläufen kann es sinnvoll sein, der Stellungnahme eine historische Falldarstellung beizufügen. Wurde vorab ein Schutzplan erstellt, wird dieser beigelegt. Sofern vorhanden, werden aussagekräftige Unterlagen Dritter (ärztliches Attest, Polizeibericht etc.) - in Absprache mit diesen - beigelegt. Ggf. kann es sinnvoll sein, eine Anhörung Dritter anzuregen und die Kontaktdaten aufzuführen.
- Ein Vorgesetzter unterschreibt den Bericht.
- Das Jugendamt spricht (sofern möglich) Empfehlungen hinsichtlich der Bestellung eines Verfahrensbeistands oder Gutachters und - falls die Bestellung eines Pflegers oder Vormunds in Betracht kommt - schlägt, sofern möglich, eine geeignete Person vor (Privat-/ Vereinsvormundschaft).
- Sind für die Anhörung aus Sicht des Jugendamtes besondere Vorkehrungen zu treffen, informiert es das Gericht (bspw. Dolmetscher).

31 Zur diesbezüglichen Rechtsprechung des BVerfG siehe Eschweiler/Steinbüchel

- Bei Veränderungen der familiären Situation während des Verfahrens erfolgt eine entsprechende Unterrichtung des Gerichts und eine Stellungnahme zu den Auswirkungen.
- Im Erörterungstermin erfolgt eine direkte Ansprache der Eltern/Erziehungsberechtigten durch die Fachkraft. Die Fachkraft spricht also nicht über sie, sondern mit ihnen.
- Das Jugendamt hat während des Verfahrens die Zeitschiene im Hinblick auf das kindliche Zeitempfinden im Blick. Sollten Schritte des Gerichts aus Sicht des Jugendamts nicht zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen sein, erfolgt ggf. ein Hinweis an das Gericht. Dies kann insbesondere bei der Anhörung des Kindes von Bedeutung sein.
- Insbesondere wenn das familiengerichtliche Verfahren einen Lauf nimmt, der vom Jugendamt nicht mitgetragen werden kann, werden die Möglichkeiten im Rahmen der Beteiligtenstellung genutzt, z.B. Sachanträge oder Verfahrensanträge (etwa Antrag eine Person zu hören) zu stellen.
- Reicht die familiengerichtliche Entscheidung nach der Einschätzung des Jugendamtes nicht aus, um die Gefährdung abzuwenden und kommt das Jugendamt zu der Entscheidung, dass es eine Beschwerde einlegt, wird standardmäßig geprüft, ob angeregt wird, dass das Beschwerdegericht eine einstweilige Anordnung zur Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Beschlusses erlässt.
- Für die Beschwerde besteht kein Anwaltszwang, allerdings kann die Vertretung durch einen Fachanwalt oder eine Fachanwältin hilfreich sein.
- Sieht das Familiengericht von Maßnahmen ab, kann es sinnvoll sein, in der Anhörung zu vereinbaren, dass (und wann) das Jugendamt erneut berichtet oder wann eine weitere Anhörung erfolgt. Dadurch kann verhindert werden, dass es zu einem Kontaktabbruch durch die Eltern/Erziehungsberechtigten kommt.

### 2.2.5.4 Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme

Wenn eine dringende Gefahr besteht und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann, ist das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 2 und § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Die Unterbringung kann erfolgen

- bei einer geeigneten Person (Bereitschaftspflege, Verwandte etc.),
- in einer geeigneten Einrichtung (Schutzstelle, Heim etc.),
- in einer sonstigen Wohnform.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nur auf einen Teilprozess der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, den der Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen und der Information der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, da die erforderliche Gefährdungseinschätzung und die ggf. notwendige Anrufung des Familiengerichts in anderen Teilprozessen beschrieben sind.

Teilprozess	Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme
Ziel(e)	Das Kind/der Jugendliche ist vorläufig geschützt.
Verantwortliche Person	Fallverantwortliche Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	Eine weitere Fachkraft
Beteiligte externe Personen	Kind oder Jugendlicher  Personensorge- oder Erziehungsberechtigte  Aufnehmende Person oder Einrichtung  Ggf. Dritte
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Situationsklärung mit Kind oder Jugendlichen, Aufzeigen von Hilfsmöglichkeiten</li> <li>• Ermöglichen, dass das Kind oder der Jugendliche eine Vertrauensperson benachrichtigen kann</li> <li>• Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen</li> <li>• Unverzügliche Information der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, gemeinsame Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Klärung, ob sie der Inobhutnahme widersprechen</li> <li>• Dokumentation</li> </ul>
Frist	Unverzüglich nach Feststellung der akuten Gefährdung
Information	Der nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert.

## Gelingensfaktoren

### Bei der Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen:

- Das Kind oder der Jugendliche wird in einer seinem Entwicklungsstand entsprechenden Form über die Inobhutnahme und insbesondere das weitere Vorgehen (Kontakte zu Eltern/Erziehungsberechtigten, aber auch zum Jugendamt) informiert und wird gefragt, ob eine Vertrauensperson verständigt werden soll.
- Die Ressourcen in der Familie und dem Umfeld für eine (vorläufige) anderweitige Unterbringung des Kindes werden im Vorfeld geprüft.
- Nach Möglichkeit erfolgt eine Begleitung des Kindes zu der Inobhutnahmestelle durch die Eltern oder durch eine Bezugsperson, sofern diese Person die Inobhutnahme »mittragen« und somit die Situation für das Kind erleichtern kann.
- Persönliche Gegenstände, die das Kind unterstützen, werden nach Möglichkeit vom Kind ausgesucht und mitgenommen (Stofftier, Kleidung o.ä.).
- Bei der Aufnahme in der Inobhutnahmestelle werden direkt die wichtigsten Rahmenbedingungen vereinbart (Aufträge, Kontakte, Schulbesuch u.ä.).
- Auch während der Inobhutnahme wird insbesondere bei jüngeren Kindern geprüft, ob alternative familienerhaltende Möglichkeiten zur Verfügung stehen (intensive ambulante Krisenhilfen, Hilfen nach § 19 SGB VIII, Frauenhaus etc.) oder Ressourcen in Familie und Umfeld für eine anderweitige Unterbringung bestehen.
- Bei der Unterbringung bei Bekannten oder Verwandten als geeigneter Person ist aufgrund fehlender Kenntnisse und Erfahrungen eine besonders ausführliche Information der aufnehmenden Person notwendig, insbesondere über die rechtliche Situation. Hilfreich kann ein Infoblatt sein.

### Bei der Information der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten:

- Es erfolgt eine ausführliche Aufklärung über die Gründe, das Verfahren und die Rechtswege (Familien- und Verwaltungsgericht, anwaltliche Vertretung). Die Handlungsmöglichkeiten der Erziehungsberechtigten werden erörtert (ggf. im Hinblick auf eine Rückkehr).
- Nach Möglichkeit wird auch beim Widerspruch durch die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten versucht, eine »Duldung« der Inobhutnahme (gegenüber dem Kind/Jugendlichen) und weitere Mitwirkung zu erreichen.
- Die Kontakte des Kindes oder Jugendlichen mit den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und auch mit Dritten werden unverzüglich abgestimmt, ebenso die Kommunikation der Personensorgeberechtigten mit dem Kind oder Jugendlichen und mit der Inobhutnahmestelle. Die Wünsche und Vorstellungen der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und des Kindes/Jugendlichen werden, soweit wie möglich, berücksichtigt.
- Es werden direkt verbindliche Kooperationsabsprachen (weiterer Kontakt, weiteres Vorgehen) zwischen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und der Fachkraft des Jugendamtes getroffen.
- Die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten erhalten Informationen über die Inobhutnahmestelle (Art der Betreuung, Konzept). Dies insbesondere in Konstellationen, in denen ihnen der Aufenthaltsort zum Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht bekannt gegeben werden kann.
- Bei Bedarf wird weitere Unterstützung für die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten vermittelt (Beratungsstelle o.ä.).

### 2.2.6 Fallübergabe durch/an ein anderes Jugendamt

Auf eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit für den Schutzauftrag hat der Gesetzgeber mit der Einführung des § 8a SGB VIII verzichtet, da der Schutzauftrag Bestandteil jeder Aufgabenwahrnehmung im SGB VIII ist. Die örtliche Zuständigkeit für Leistungen richtet sich nach den §§ 86 ff. SGB VIII. Die Zuständigkeit für die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren nach § 87b SGB VIII. Für eine Inobhutnahme liegt sie nach § 87 SGB VIII bei dem Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche tatsächlich aufhält.

Nach § 8a Abs. 5 SGB VIII ist das Jugendamt, dem gewichtige Anhaltspunkte mitgeteilt werden, verpflichtet, diese dem für die Leistungsgewährung zuständigen Jugendamt mitzuteilen.

Eine Fallübergabe und Kooperation der Jugendämter (über die Weiterleitung einer Mitteilung wie unter 2.2.1 beschrieben hinaus) ist in folgenden Konstellationen notwendig:

- Durch einen Umzug ändert sich die örtliche Zuständigkeit nach § 86 ff. SGB VIII während des Verfahrens.
- Aufgrund des unterschiedlichen Aufenthalts von Personensorgeberechtigten und Kind fallen die Zuständigkeiten für die Leistungsgewährung, Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren und die Inobhutnahme auseinander, so dass mehrere Jugendämter zuständig sind.

Die Fallübergabe soll gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, sofern dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Die Übermittlungsbefugnis ergibt sich aus § 64 Abs. 2 SGB VIII iVm. § 69 Abs. Nr. 1 Alt. 2 SGB X und für besonders anvertraute Daten aus § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII.

<b>Teilprozess</b>	<b>Fallübergabe</b>
Ziel(e)	Die Fallverantwortung ist ohne Lücken im Schutz und ohne Informationslücken gewechselt.
Verantwortliche Person	Bislang fallzuständige Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	-
Beteiligte externe Personen	Künftig zuständige Fachkraft  Familie (Personensorgeberechtigte und Kind/Jugendlicher)
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Information des künftig zuständigen Jugendamtes durch die bislang zuständige Fachkraft, bei einer akuten Gefährdung per Telefon oder Fax</li> <li>• Anfertigung eines Sachstandsvermerks durch die bislang zuständige Fachkraft (Inhalt: konkrete Abbildung der momentanen Lebensbedingungen und Gefährdungseinschätzung zum Zeitpunkt der Fallübergabe) und unter Zurverfügungstellung erforderlicher Unterlagen</li> <li>• Bestätigung des Empfangs durch die künftig zuständige Fachkraft</li> <li>• Persönliches Übergabegespräch der beiden Fachkräfte, unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten und des Kindes/Jugendlichen, soweit der wirksame Schutz dadurch nicht in Frage gestellt wird</li> <li>• Dokumentation der Übergabe</li> </ul>
Frist	Unverzüglich nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Zuständigkeitswechsels
Information	Die/der jeweils nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert.











## 3.1 Interne Strukturqualität

Die internen Qualitätsmerkmale beziehen sich auf die im Jugendamt vorzuhaltenden Rahmenbedingungen.

### 3.1.1 Personalqualität

Der zentrale Qualitätsfaktor bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags ist das Personal, in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht.

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen <sup>37</sup>
Qualifikation der Fachkräfte	<p>Jugendämter sollen gemäß § 72 Abs. 1 SGB VIII nur Fachkräfte beschäftigen, die sich nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben; Diplom-Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen oder Bachelor und Diplom-Pädagogen oder Master, eventuell Psychologen oder psychologische Psychotherapeuten.<sup>38</sup></p> <p>Durch die Umstrukturierung der Studiengänge im Rahmen des Bologna-Prozesses ist (überwiegend) das Anerkennungsjahr weggefallen und die Studieninhalte variieren zum Teil erheblich. Umso wichtiger ist deshalb, bei der Einstellung neuer Fachkräfte in diesem Arbeitsfeld individuell zu prüfen, ob die erforderlichen Kompetenzen vorliegen und welche ggf. zu ergänzen sind.</p> <p>Es bietet sich an, diese in einem Kompetenzprofil als Soll-Ist-Vergleich zu beschreiben, das für die Personalauswahl, die Einarbeitung, die Bedarfsfeststellung bei Fortbildungen etc. eingesetzt bzw. fortgeschrieben werden kann.</p>	Zum Kompetenzprofil: Pamme/Merchel, Kapitel 3
Qualifikation der Leitungskräfte	Für Leitungskräfte gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Fachkräfte. Sie sollten zudem mehrjährige Berufserfahrung im ASD haben und ihre Leitungskompetenz durch entsprechende Fortbildungen weiterentwickeln.	

37 Mit Verweisen auf das Literaturverzeichnis oder auf Materialien im Internet mit Links.

38 Schindler in Münder/Meysen/Trenczek, § 72 Rn. 13

Speziell für die Wahrnehmung des Schutzauftrags sind beispielhaft folgende Kenntnisse und Kompetenzen erforderlich und könnten Bestandteil eines Kompetenzprofils sein:

Rechtliche Kenntnisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII</li> <li>• Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)</li> <li>• Familienrecht - BGB, 4. Kapitel</li> <li>• Verfahren in Familiensachen – FamFG</li> <li>• Gewaltschutzgesetz</li> <li>• Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil - SGB I</li> <li>• Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - SGB X</li> <li>• ...</li> </ul>
Fachkenntnisse im Kinderschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklungspsychologie, Bindungstheorien</li> <li>• Systemtheorie</li> <li>• Erscheinungsformen, Ursachen und Auswirkungen von Kindeswohlgefährdungen, Schutz- und Risikofaktoren</li> <li>• Kriterien zur Beurteilung der Erziehungsfähigkeit</li> <li>• Hilfen und Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung</li> <li>• Aufträge und Zugänge anderer Hilfesysteme</li> <li>• ...</li> </ul>
Methodenkenntnisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zur aktiven Fallsteuerung</li> <li>• Methoden der Gesprächsführung (auch mit Kindern)</li> <li>• Sozialpädagogische Diagnostik/Gefährdungseinschätzung</li> <li>• Zielvereinbarung</li> <li>• ...</li> </ul>
Sozialkompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit</li> <li>• Empathie</li> <li>• Kulturelle Sensibilität</li> <li>• Fähigkeit zur kollegialen Zusammenarbeit und Kooperation</li> <li>• ...</li> </ul>
Persönliche Eignungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reflexionsbereitschaft und -fähigkeit</li> <li>• Fähigkeit, unter Zeit- und Handlungsdruck zu arbeiten und Prioritäten zu setzen</li> <li>• Professionelle Distanz</li> <li>• Reflektierter Umgang mit der Garantenstellung</li> <li>• ...</li> </ul>

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Einarbeitungskonzept	<p>Mit der Aufnahme der Tätigkeit im ASD bzw. im Bereich des Schutzauftrags ist nicht automatisch sichergestellt, dass Praxiserfahrungen im Kinderschutz vorliegen. Dies sollte bei der Einarbeitung von neu einsteigenden Fachkräften entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Es bietet sich zum Beispiel an, in einem Einarbeitungskonzept festzulegen, dass neue Fachkräfte noch keine Fallverantwortung übernehmen, sondern in der Einarbeitungsphase die bereits erfahrenen Fachkräfte begleiten, an Risikoeinschätzungen teilnehmen etc.</p> <p>Im weiteren Verlauf sollte der/die Vorgesetzte gemeinsam mit der einsteigenden Fachkraft entscheiden, welche Aufgaben zu welchem Zeitpunkt eigenverantwortlich wahrgenommen werden.<sup>39</sup></p>	Pamme/Merchel, Kapitel 5.2
Vielfalt im Team	<p>Nach Möglichkeit sollte ein ASD-Team vielfältig zusammengestellt sein, nach Geschlecht, Alter, Berufserfahrung, Ethnie, Qualifikation, um dadurch den fachlichen Horizont zu erweitern und Kenntnisse und Kompetenzen zu ergänzen.</p>	
Schwerpunkt- oder Vertiefungsthemen	<p>Angesichts der Vielfalt an notwendigen Kenntnissen bietet es sich an, dass die einzelnen Fachkräfte Schwerpunkt- oder Vertiefungsthemen übernehmen (z.B. zu sexuellem Missbrauch, Kinder psychisch kranker Eltern), zu denen sie sich gezielt weiterbilden und ihre diesbezügliche Expertise anderen Fachkräften bei Bedarf zur Verfügung stellen.</p>	
Fortbildungskonzept	<p>Zur Erhaltung und Steigerung der Kenntnisse und Kompetenzen sind Fortbildungen unerlässlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Externe Fortbildungen dienen meist der Kompetenzerweiterung zu speziellen Themen und Interessen der Fachkräfte. Während der Transfer in die eigene Praxis schwieriger sein kann, sind extern mehr und neue Impulse/Anregungen möglich.</li> <li>• Inhouse-Seminare bieten sich im Arbeitsfeld Schutzauftrag zu rechtlichen Fragen oder zum Verfahren an, da diese eine hohe Anschlussfähigkeit an die Organisation haben und der Transfer leichter gelingt.<sup>40</sup></li> <li>• Gemeinsame Fortbildungen mit Kooperationspartnern zu Themen, die für alle relevant sind, bieten zudem die Möglichkeit, über die Inhalte in einen fachlichen Diskurs zu treten und einen ähnlichen Wissenstand zu erzielen oder weitergehende Absprachen zu treffen. Sie vertiefen ein gemeinsames Verständnis und stärken die Kooperation.</li> </ul> <p>In einem Fortbildungskonzept sollte dementsprechend differenziert werden.</p>	Pamme/Merchel, Kapitel 5.4

39 Vgl. AFET, S. 46

40 Pamme/Merchel, S. 161 ff.

Supervision	<p>Supervision zielt auf die Erweiterung der Handlungskompetenz des Supervisanden und bezweckt somit auch die Optimierung der durch ihn zu leistenden Arbeit.</p> <p>Sie hat zudem eine psychohygienische Funktion, da es um die Lösung schwieriger und/oder belastender beruflicher Situationen geht. Gerade im Arbeitsbereich des Schutzauftrags mit seinen Herausforderungen und Belastungen ist Supervision (Einzel-, Gruppen- oder Teamsupervision) ein unverzichtbarer Bestandteil zur Wahrung der Qualität. In einigen Jugendämtern wird sie intern angeboten, in anderen extern eingekauft.</p> <p>Neben regulären Terminen muss sie bei Bedarf zeitnah zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Es ist sinnvoll, dass die Supervisorin oder der Supervisor Feldkompetenz im Arbeitsfeld Kinderschutz hat.</p>	<p>Deutsche Gesellschaft für Supervision e.V. (DGSv) www.dgsv.de</p>
Quantitative Personalausstattung	<p>Das ASD-Team muss mit einer dem Verfahren entsprechenden hinreichenden Zahl an Fachkräften besetzt sein. Aufgrund der Heterogenität der Jugendämter in Größe, Aufgaben und Organisation ist es kaum möglich, eine einheitliche Fallbelastung als Grundlage für eine Personalbemessung festzulegen.</p> <p>Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW geht als Richtwert von einer durchschnittlichen Fallbelastung von 30 Hilfeplanfällen nach § 36 SGB VIII je Vollzeit-Stelle im ASD aus.<sup>41</sup></p> <p>Konzepte zur bedarfsorientierten Personalbemessung gehen davon aus, dass auf der Basis einer Analyse der Kernprozesse, die mit der Ermittlung des durchschnittlichen Zeitbedarfs verbunden wird, eine für jedes Jugendamt individuelle Personalbemessung erarbeitet werden kann.</p> <p>Für den Kinderschutz sind dabei insbesondere auch ausreichende Zeiten für Co-Bearbeitung und Reflexion zu berücksichtigen.</p> <p>Einige Verwaltungen haben für das Jugendamt eine Ausnahmeregelung von einer Wiederbesetzungssperre getroffen, um die adäquate Wahrnehmung des Schutzauftrags auch bei Personalwechseln sicherzustellen.</p> <p>Zudem sollte fortlaufend die Arbeitsbelastung innerhalb des/der Teams beobachtet werden und Strategien zur kurz- und längerfristigen Entlastung zur Verfügung stehen.</p>	<p>Zur Personalbemessung: Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt</p> <p>Zur Arbeitsbelastung: Pamme/Merchel, Kapitel 4</p>

<sup>41</sup> Als Fall wird dabei die Anzahl der formellen Hilfeplanverfahren bzw. der hilfeplangesteuerten Hilfen gezählt. Als Jahresfallzahl werden alle laufenden Fälle zum Monatsende (Januar bis Dezember) erfasst, aufaddiert und durch 12 geteilt.



### 3.1.2 Sachliche Ausstattung

Die sachliche Ausstattung der Jugendämter ist sehr unterschiedlich und kaum vergleichbar, allerdings sind die nachfolgenden Rahmenbedingungen aus Sicht der Arbeitsgruppe unerlässlich:

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Gesicherte Mobilität	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausreichende und flexibel zur Verfügung stehende Dienst-PKW oder</li> <li>• bei der Nutzung privater PKWs: Klärung der Versicherung, Aufwandsentschädigung und Parkmöglichkeiten oder</li> <li>• Taxigutscheine</li> <li>• Generelle Dienstreiseerlaubnis</li> </ul>	
»Notfallausrüstung«	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erforderliche Telefonnummern, Adressen</li> <li>• Visitenkarten, Briefbögen etc.</li> <li>• Diensthandy mit Internetzugang</li> <li>• Kindersitze</li> <li>• Navigationsgerät</li> <li>• Handgeld</li> </ul> <p>Die Fachkräfte - auch im Bereitschaftsdienst - müssen jederzeit die Möglichkeit haben, auf die im Notfall erforderlichen Materialien (Kindersitze, Vordrucke etc.) zugreifen zu können.</p>	
Räumlichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausreichende und störungsfreie Beratungsräume: Insbesondere bei Doppelbüros muss sichergestellt werden, dass Beratungsgespräche nicht im Beisein einer weiteren (nicht involvierten) Fachkraft erfolgen müssen; dies sowohl aus datenschutzrechtlichen Gründen als auch im Interesse der Familien, vertrauliche Gespräche in einer angemessenen Atmosphäre führen zu können.</li> <li>• Kindgerecht ausgestatteter Raum für Gespräche mit Kindern/Jugendlichen und zur Überbrückung von Wartezeiten</li> </ul>	
Sachausstattung/ Materialien	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetze, Kommentare, Fachliteratur</li> <li>• Fachsoftware</li> <li>• Moderationsmaterialien wie Flipchart, Moderationswände etc. (sowohl für die Arbeit mit Familien als auch für die kollegiale Beratung)</li> <li>• Die unkomplizierte Kostenübernahme für notwendige Maßnahmen (z. B. Drogenscreening) auch außerhalb der Hilfestellung muss sichergestellt sein, um den Fachkräften Handlungssicherheit zu verschaffen.</li> </ul>	

### 3.1.3 Konzeption & Organisation

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Leitvorstellungen/ Handlungsorientierungen des Jugendamtes	<p>Die fachlichen Leitorientierungen werden transparent kommuniziert, reflektiert und beinhalten z.B. Aussagen zu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verhältnis von Schutz- und Hilfeauftrag, Rollenverständnis des Jugendamtes,</li> <li>• Haltung gegenüber Familien, Bedeutung der Beteiligung,</li> <li>• Bedeutung des Zusammenwirkens der Fachkräfte und der Kooperation sowie Sicherstellung des dafür notwendigen Rahmens.</li> </ul> <p>Eine Teamkultur, die ihrerseits offen und transparent ist und in der ein Hinterfragen von Strukturen und Einschätzungen erwünscht ist, fördert eine entsprechende Haltung der Fachkräfte in ihrer Arbeit mit den Familien.</p>	
Aufbauorganisation	<p>Originär ist der Schutzauftrag in den Jugendämtern beim ASD angesiedelt. Zum Teil gibt es in den Jugendämtern spezialisierte Fachdienste für die Bearbeitung von (neu) eingehenden Mitteilungen über Kindeswohlgefährdungen. Bei der Frage einer solchen Spezialisierung sind die Vor- und Nachteile abzuwägen. Die Spezialisierung kann zu einer Qualifizierung der Fallbearbeitung beitragen und den ASD entlasten, allerdings bleibt der ASD jedoch immer auch zuständig.<sup>42</sup> Es entsteht eine zusätzliche Schnittstelle, die es zu gestalten und im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf den Beziehungsaufbau zu den Familien und Dysfunktionalitäten für die Organisation (wie Zuständigkeitsabgrenzungen) zu reflektieren gilt. Zudem ist eine Mindestgröße des Dienstes notwendig, um in Vertretungszeiten handlungsfähig zu sein und das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte sicherzustellen.</p>	Kurzevaluation einer Kinderschutzzelle: Nüsken
Dienstanweisung für die mit dem Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1-3 SGB VIII befassten Fachkräfte	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kernelemente und fachliche/methodische Standards des § 8a-Verfahrens (auch zu Methoden/Instrumenten der Gefährdungseinschätzung)</li> <li>• Verantwortlichkeiten und Entscheidungsbefugnisse (welche Entscheidungen werden durch die Fachkräfte, welche unter Einbezug der Leitung getroffen, wie wird mit Dissens umgegangen)</li> <li>• Vorgaben zu internen und externen Fallübergaben</li> <li>• Dokumentation &amp; Datenschutz</li> </ul> <p>Die Dienstanweisung/das Verfahren muss allen Fachkräften bekannt und zugänglich sein (etwa durch Teambesprechungen, regelmäßige Gegenzeichnung) und regelmäßig überprüft sowie bei Bedarf weiterentwickelt/verändert werden. Zudem muss die Einhaltung kontrolliert werden.</p>	Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände; Beispiel für ein Flussdiagramm und Teilprozesse in Kapitel 2 der Orientierungshilfe

42 LVR 2013, S. 25

<p>Dienstanweisung/ Vereinbarung mit anderen Bereichen im Jugendamt</p>	<p>Für die Dienste und Abteilungen (wie Pflegekinderdienst, Erziehungsberatungsstelle etc.) außerhalb des ASD werden Regelungen benötigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wie mit dort eingehenden Mitteilungen umzugehen ist und</li> <li>• wie bei dort festgestellten Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung kooperiert wird, unter Beschreibung der Schnittstellen und Festlegung der Verantwortlichkeiten.</li> </ul> <p>Dabei empfiehlt es sich, das Vorgehen entsprechend den Vorgaben des § 8a Abs. 4 SGB VIII für Fachkräfte bei Trägern von Einrichtungen und Diensten zu organisieren.</p> <p>Die Dienstanweisung und/oder Vereinbarungen müssen allen Fachkräften (auch neuen) bekannt und zugänglich sein (s.o.) und ebenfalls evaluiert sowie die Umsetzung kontrolliert werden.</p>	
<p>Vorgaben/Regelungen zur Dokumentation und Aktenführung</p>	<p>Die Dokumentation dient als Gedächtnisstütze, Ordnungshilfe und Beweismittel für die Fachkraft, ihre Vertretung, Vorgesetzte und ggf. Dritte. Anforderungen an die Dokumentation sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prinzipien der Aktenführung (Aufgabenbezug, Erforderlichkeit, Überprüfbarkeit)</li> <li>• Lückenlose Nachvollziehbarkeit des Verlaufs und der Entscheidungen (mit Begründungen) von Beginn bis zum Ende des § 8a-Verfahrens</li> <li>• Trennung von Fakten und Bewertungen</li> <li>• Darstellung der Sichtweise der Betroffenen</li> </ul> <p>Eine Kennzeichnung der Akten oder die Verwendung von farbigen Vordrucken für zentrale Prozesse wie Mitteilung, Erstbewertung, Risikoeinschätzung etc. erleichtern die Übersicht.</p> <p>Die Aufbewahrungsfristen müssen geregelt sein.</p>	<p>Schimke</p>
<p>Regelungen zur Sicherstellung des Datenschutzes</p>	<p>Die Gewährleistung des Sozialdatenschutzes (§ 35 SGB I, §§ 67a-85a SGB X, §§ 61-65 SGB VIII) und der Schweigepflicht (§ 203 StGB) sind Voraussetzung für eine vertrauensvolle Kooperation.</p> <p>Zu den Grundprinzipien des Sozialdatenschutzes gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Recht auf informationelle Selbstbestimmung,</li> <li>• das Erforderlichkeits- und Zweckbindungsprinzip (die Erhebung/Speicherung/Übermittlung muss zur Erfüllung der Aufgabe notwendig sein),</li> <li>• die Erhebung beim Betroffenen bzw. Erhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen nur aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung,</li> <li>• die Übermittlung nur aufgrund Einwilligung oder gesetzlicher Grundlage,</li> <li>• das Transparenzgebot: »Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen«<sup>43</sup></li> </ul>	

Informations- und Wissensmanagement	<p>Informationen und Wissen müssen für alle Fachkräfte zugänglich sein und ihr Transfer sichergestellt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dienstanweisungen, Verfahren, Kooperationsvereinbarungen</li> <li>• Übersicht über Leistungsangebote und Inobhutnahmestellen</li> <li>• Übersicht über vorhandenes Spezialwissen, bspw. auch über Fremdsprachenkenntnisse im Kollegenkreis und Personen, die als Brückenbauer/Kulturmittler bei Migranten hinzugezogen werden können<sup>44</sup></li> </ul> <p>Bei Stellenwechseln sollen das Wissen und die Erfahrungen der Fachkräfte systematisch und nachhaltig in der Organisation sichergestellt sein und an andere Mitarbeiter weitergegeben werden (bspw. durch Dokumentation, Einarbeitung des Nachfolgers durch die ausscheidende Fachkraft).</p>	
Beschwerde-management	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunales Beschwerdeverfahren mit einem festgelegten Verfahren und Zuständigkeitsregelungen, Dokumentation und Auswertung von Beschwerden</li> <li>• Erziehungsberechtigte und Kinder/Jugendliche werden grundsätzlich auf die Möglichkeit der Beschwerde mit Ansprechpartner hingewiesen</li> <li>• Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Jugendhilfe werden von den Fachkräften über Beschwerdemöglichkeiten und Ombudschaften hingewiesen</li> <li>• Instrumente zur Information von Adressatinnen und Adressaten über das Beschwerdeverfahren, z.B. Flyer</li> </ul>	
Konzept zum Schutz der Fachkräfte	<p>Inhalte eines solchen Konzeptes sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Präventive Sicherheitsberatung durch die Polizei</li> <li>• Deeskalationstrainings und regelmäßige Auffrischungen</li> <li>• Generelle Sicherheitsvorkehrungen (Notrufsystem)</li> <li>• Individuelle Sicherheitsvorkehrungen durch die Fachkräfte im Dienstgebäude</li> <li>• Individuelle Sicherheitsvorkehrungen durch die Fachkräfte bei Hausbesuchen</li> <li>• Maßnahmen bei Bedrohungen und Übergriffen (Hausverbot, zivilrechtliche Schritte, strafrechtliche Schritte) durch die Verwaltung</li> <li>• Gewährung von Rechtsschutz durch den Arbeitgeber</li> </ul>	<p>DIJuF-Rechtsgutachten zum Anspruch auf Gewährung von Rechtsschutz, DRG 1073</p>

<sup>44</sup> Nach den Ergebnissen des Projektes »Migrationssensibler Kinderschutz« gestaltet sich die Gefährdungseinschätzung in Familien mit Migrationshintergrund uneindeutiger, wobei die Fachkräfte Unsicherheiten aufgrund der anderen kulturellen Herkunft als Grund benennen. Kulturmittler können hier Hilfestellung geben.

<p>Öffentlichkeitsarbeit</p>	<p>Gerade im Bereich des Schutzauftrags besteht ein großes öffentliches Interesse. Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst verschiedene Zielgruppen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. innerhalb des Jugendamtes/der Verwaltung</li> <li>2. externe Kooperationspartner</li> <li>3. Politik</li> <li>4. Bürgerinnen und Bürger</li> </ol> <p>Daher ist es wichtig darauf zu achten, an wen sich die jeweiligen Informationen wenden und eine Sprache zu wählen, die für die jeweilige Zielgruppe verständlich ist.</p> <p>Instrumente sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Internet</li> <li>• Zielgruppenspezifische Informationsflyer, -bro-schüren</li> <li>• Berichtswesen für Jugendhilfeausschuss/Rat/Kreistag (z. B. einmal jährlich an JHA)</li> <li>• Geschäftsberichte</li> <li>• Pressearbeit</li> </ul>	<p>Kampagne der BAG Landesjugendämter: <a href="http://www.unterstuetzung-die-ankommt.de">www.unterstuetzung-die-ankommt.de</a></p> <p>BAG Landesjugendämter</p>
<p>Krisenkommunikationsplan</p>	<p>Ein - mit der Pressestelle abgestimmter - Krisenkommunikationsplan regelt den internen und externen Umgang bei besonderen Vorkommnissen (bspw. presserelevanter Kinderschutzfall, Strafverfahren gegen Fachkraft) und enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelungen zur internen Kommunikation <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bildung eines Krisenstabs</li> <li>- Ggf. Sicherung der Dokumentation (Akte)</li> <li>- Entlastung/Unterstützung der fallzuständigen Fachkraft, ggf. externe Unterstützung</li> <li>- Information innerhalb der Verwaltung (Verwaltungsspitze, JHA, Mitarbeiter im Jugendamt etc.)</li> </ul> </li> <li>• Regelungen zur externen Kommunikation <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Presse</li> <li>- mit Aufsichtsbehörden</li> <li>- mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht</li> </ul> </li> </ul> <p>unter Benennung der Verantwortlichen, jeweiligen Abläufe sowie Trainingsmaßnahmen.</p>	<p>BAG Landesjugendämter</p> <p>AFET, Kapitel 4.4</p>
<p>Konzept der Qualitäts(weiter)-entwicklung</p>	<p>§ 79a SGB VIII verpflichtet die Jugendämter zur Qualitätsentwicklung gemäß Satz 1 Nr. 3 SGB VIII ausdrücklich für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII.</p> <p>Qualitätsentwicklung zielt darauf ab, den Nutzen (die Ergebnisqualität) für die Adressaten zu verbessern, indem die Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden. Dies erfolgt in mehreren Schritten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Definition von Qualitätsmerkmalen</li> <li>• Qualitätsbewertung/Evaluation</li> <li>• Weiterentwicklung</li> </ul> <p>In den letzten Jahren sind verschiedene Modelle/ Konzepte mit unterschiedlichen methodischen Zugängen zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz entwickelt worden:</p>	<p>Zum Gesamtprozess der Qualitätsentwicklung: LVR/LWL 2013</p>

### **Verfahrensstandardisierung**

Das standardisierte Verfahren bildet - auf der Basis der beschriebenen Ergebnisqualität - die Prozessqualität in Form eines Flussdiagramms und der Beschreibung von Teilprozessen ab (wie in Kapitel 2 beschrieben). Basierend auf den dort definierten Prozessen, werden in einem dritten Schritt die dafür notwendigen Merkmale der Strukturqualität beschrieben. Die Evaluation bezieht sich insbesondere auf die Frage, ob die angestrebten Ziele des Verfahrens und der Teilprozesse erreicht wurden, ob das Verfahren bzw. die einzelnen Teilprozesse praktikabel sind, welche (gewünschten und unerwünschten) Wirkungen eintreten und ob die strukturellen Rahmenbedingungen die Umsetzung des Verfahrens ermöglichen.

Zur Verfahrensstandardisierung: Dukek/Burmeister

### **Fallunabhängige Evaluationen**

In der Evaluation werden ausgewählte Indikatoren systematisch aufeinander bezogen, um Muster sichtbar zu machen. Zur Erhebung der Daten kann eine Statistik bzw. ein Berichtswesen entwickelt bzw. herangezogen werden und unter ausgewählten Fragestellungen analysiert werden.

Ein Instrument ist beispielsweise der Fragebogen des NZFH/DJI, der von 2012 bis 2014 in 15 Jugendämtern eingesetzt wurde. Die insgesamt 97 Fragen beziehen sich neben soziodemografischen Daten auf als relevant eingeschätzte Einflussfaktoren im Kinderschutz zu den Themenfeldern Kooperation/Vernetzung, personelle und strukturelle Rahmenbedingungen, Qualitätsentwicklung und -sicherung, konkrete Fallarbeit in Gefährdungsfällen sowie emotionale Belastung, Angst und Unterstützung. Nach einer Online-Befragung wurden die Ergebnisse aufbereitet und in jugendamtsinternen Workshops interpretiert.

Zum Fragebogen des NZFH/DJI: Gerber/Alt

### **Fallanalysen**

In der Fallanalyse werden - meistens abgeschlossene - Fälle, in denen Fehler oder nicht intendierte Folgen aufgetreten sind, ausgewertet. Häufig wird nach einer umfänglichen Aufbereitung mit Genogramm, Zeitstrahl etc. in einer ersten Phase der Fallverlauf dargestellt, dieser im zweiten Schritt analysiert, um anschließend Erkenntnisse - auch im Sinne einer Risikoanalyse - abzuleiten. Die diesbezüglichen Ergebnisse bzw. daraus resultierenden Konsequenzen können für die weitere Qualitätsentwicklung genutzt werden. Instrumente sind in der Regel die Instrumente des § 8a SGB VIII-Verfahrens, insbesondere die Instrumente der Gefährdungseinschätzung bzw. der sozialpädagogischen Diagnostik und die Methoden der kollegialen Beratung. Dadurch können als Nebeneffekt auch die Reflexionskompetenzen der Fachkräfte gestärkt werden.

Zu Fallanalysen: DKSB NRW 2015

---

Eine wenig aufwändige Form bietet eine im § 8a SGB VIII-Verfahren regelhaft vorgesehene Evaluation des beendeten Verfahrens. Dazu kann eine erneute (bzw. die abschließende) Gefährdungseinschätzung genutzt werden, wenn sie mit Kriterien zur Bewertung hinterlegt wird.

### **Vergleichende Evaluation mit anderen Jugendämtern**

Neben der Selbstevaluation ist auch eine Evaluation in Kooperation mit anderen Jugendämtern bzw. Allgemeinen Sozialen Diensten (oder Spezialdiensten) möglich. Dies bspw. in Form von Qualitätszirkeln oder Vergleichsringen, in denen ausgewählte Qualitätsmerkmale verglichen werden.

Eine Form sind Lernwerkstätten, die die oben beschriebenen Fall- und Organisationsanalysen mit mehreren Jugendämtern durchführen. Dadurch wird neben den dargestellten Effekten eine fachliche Außensicht eingebracht, die weitere Anregungen ermöglicht.

Zu Lernwerkstätten:  
MIFKJF RLP

Angesichts der Vielfalt an möglichen Qualitätsentwicklungsmaßnahmen ist es umso wichtiger, gezielt einzelne, besonders wichtige Bereiche auszuwählen (für die vielleicht bereits ein Handlungsbedarf identifiziert wurde) und sich auf diese zu konzentrieren.

Ein Qualitätsentwicklungskonzept zu entwickeln und zu implementieren, ist ein langfristiger Prozess, der nicht nebenbei erfolgen kann, sondern zeitliche, personelle und finanzielle (etwa für eine externe Begleitung) Ressourcen erfordert.

---

### 3.1.4 Zugang

Für einen effektiven Kinderschutz muss ein niedrighschwelliger und rund um die Uhr gesicherter Zugang zum Jugendamt gewährleistet sein.

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Sicherstellung der Erreichbarkeit während der Dienstzeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Barrierefreier Zugang</li> <li>• Telefonische Erreichbarkeit</li> <li>• Erreichbarkeit per E-Mail</li> <li>• Ansprechpartner bei persönlichen Vorsprachen (Tagesdienst, »Innendienst«)</li> </ul> <p>Die Sicherstellung erfordert eine verbindliche Vertretungsregelung, damit gewährleistet wird, dass nicht nur Jemand erreichbar, sondern auch informiert bzw. sich informieren kann und handlungsfähig ist.</p>	
Sicherstellung der Erreichbarkeit außerhalb der Dienstzeiten	<p>Kinder und Jugendliche können zu jeder Tages- und Nachtzeit in gefährdende Situationen geraten, so dass auch eine Rufbereitschaft und Erreichbarkeit des Jugendamtes durchgängig, das heißt an jedem Tag der Woche für jeweils 24 Stunden, bestehen muss. Dabei sind insbesondere zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII,</li> <li>• die Vergütung auf Grundlage der Regelungen im TVöD oder</li> <li>• bei der Beteiligung eines freien Trägers im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags muss sichergestellt werden, dass die Entscheidung über die Inobhutnahme durch das Jugendamt erfolgt, da der freie Träger nicht befugt ist, Verwaltungsakte zu erlassen.<sup>45</sup></li> </ul>	
Kommunikation der Erreichbarkeit	<p>Über Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf dem Anrufbeantworter</li> <li>• per E-Mail</li> <li>• im Internet und Intranet</li> <li>• am Eingang</li> </ul> <p>wird die Erreichbarkeit innerhalb und außerhalb der Dienstzeiten kommuniziert.</p>	

<sup>45</sup> Wiesner in Wiesner, § 76 Rn. 12 und Münder in Münder/Meysen/Trenczek, § 76 Rn. 6



## 3.2 Externe Strukturqualität

Die externe Strukturqualität beinhaltet das Leistungsangebot und die strukturelle Kooperation.

### 3.2.1 Leistungsangebot

Die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII obliegt nach § 79 SGB VIII dem Jugendamt. Gemäß § 79 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII soll das Jugendamt gewährleisten, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Inobhutnahmeplätze	<p>Im Bereich des Schutzauftrags gehört dazu insbesondere die Sicherstellung von ausreichend Aufnahmeplätzen für die Inobhutnahme, die Tag und Nacht verfügbar sind. Diese sowohl in Form von Bereitschaftspflegestellen als auch in Einrichtungen oder sonstigen Wohnformen mit zielgruppenspezifischer Ausrichtung (bspw. nach Alter, Geschlecht).</p> <p>Des Weiteren ist ein Überblick über Aufnahmemöglichkeiten für Kinder oder Jugendliche mit speziellen Bedarfen erforderlich, bspw. für geistig oder körperlich behinderte Kinder und Jugendliche oder Kinder und Jugendliche mit Gewalt- und Missbrauchserfahrungen.</p>	
Ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen	<p>Des Weiteren werden ausreichend ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen benötigt. Diese müssen im Fall von Kindeswohlgefährdungen schnell verfügbar sein und nach Möglichkeit ein breites Spektrum an Angeboten für diesen Bereich (wie Schutzkonzepte, umfängliche Einsatzzeiten, Bereitschaftsdienst etc.) beinhalten. Bei den ambulanten Hilfen sind Hilfsangebote, die auch den Einsatz Hebammen oder Kinderkrankenschwestern beinhalten, für Familien mit jungen Kindern von Bedeutung.</p>	Zu ambulanten Hilfen: LWL/LVR 2013
Jugendhilfeplanung	<p>Dementsprechend ist eine Jugendhilfeplanung für die Angebote und Leistungen des ASD und gegebenenfalls der Spezialdienste notwendig. Die Jugendhilfeplanung erfolgt entweder durch die Person/ das Team mit der Funktion Jugendhilfeplanung in enger Abstimmung mit dem ASD und gegebenenfalls den Spezialdiensten oder durch die Leitung des ASD selbst. Eine aktive Mitwirkung des ASD an der Jugendhilfeplanung ist unerlässlich, da der ASD der »Sensor« für soziale Lebens- und Problemlagen ist und eine »registrierende Instanz für das Funktionieren oder Versagen der sozialen Infrastruktur...«.<sup>46</sup></p>	Schone 2015

46 Schone 2015, S. 372

---

Wichtig ist zudem die Einbindung der freien Träger in den Planungsprozess.

---

AG nach § 78 SGB VIII

Eine bewährte Organisationsform ist die Arbeitsgemeinschaft (AG) nach § 78 SGB VIII. Hier werden neben dem Jugendamt Träger der freien Jugendhilfe und andere relevante Akteure eingebunden. Sie dient der Abstimmung und Ergänzung der geplanten Maßnahmen. Dazu erfasst sie die Veränderung von Bedarfen, bewertet diese, entwickelt Standards etc. Dort können beispielsweise besondere Angebote für spezielle Zielgruppen entwickelt und organisiert werden.

---

Soziale Infrastruktur

Auch die zur Verfügung stehende regionale Infrastruktur außerhalb der Jugendhilfe (wie Angebote der Gesundheitshilfe, Beratungsstellen, Frauenhäuser etc.) wirkt sich auf die Arbeit im Kinderschutz auf, unterliegt aber nur begrenzt den Einflussmöglichkeiten des Jugendamtes. Das Jugendamt kann und sollte festgestellte Bedarfe an die dafür zuständigen Institutionen weiterleiten, um der in § 1 Abs. 2 SGB VIII verankerten Aufgabe, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familie zu erhalten oder zu schaffen, nachzukommen.

---

### 3.2.2 Strukturelle Zusammenarbeit

Gelingender Kinderschutz im Einzelfall benötigt gute Kooperation. Voraussetzung hierfür sind etablierte Kooperationsstrukturen aller Beteiligten und ein Verständnis von Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe. Dies insbesondere, wenn eine Institution eine andere hinzuzieht, weil ihre eigenen Möglichkeiten zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen erschöpft sind. Das Ziel der Hinzuziehung kann nicht die Verantwortungsabgabe, sondern muss die gemeinsame Verantwortungsübernahme sein.

Dementsprechend ist die strukturelle Kooperation, die sich auf die Rahmenbedingungen, nicht auf »Fälle« bezieht, von entscheidender Bedeutung für die Qualität der Kooperation im Einzelfall. Strukturelle Zusammenarbeit vollzieht sich in Gremien (z. B. Arbeitskreisen) und/oder in Form von Vereinbarungen.

Neben den gesetzlich vorgegebenen Gremien und Vereinbarungen haben viele Jugendämter zusätzliche Kooperationsabsprachen getroffen (z.B. in Arbeitskreisen mit Schulen, Familiengericht, Gesundheitswesen). Da einige Institutionen mit mehreren Jugendämtern kooperieren, kann es sinnvoll sein, diese Absprachen gemeinsam mit den anderen beteiligten Jugendämtern zu treffen (etwa auf Kreisebene).

Schriftliche Vereinbarungen sind für einige Bereiche gesetzlich vorgeschrieben, allerdings sind diese auch immer sinnvoll, wenn es sich um große Institutionen mit vielen Mitarbeitenden handelt oder bei umfänglichen, komplexen Absprachen.

Inhalte von Kooperationsabsprachen oder -vereinbarungen sind in der Regel:

<b>Gegenstand der Kooperation</b>
<b>Ziele der Kooperation</b>
<b>Darstellung der Kooperationspartner</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetzliche Grundlagen</li> <li>• Aufgaben</li> <li>• Verantwortlichkeiten &amp; Zuständigkeiten</li> <li>• Ansprechpartner &amp; Vertretung</li> </ul>
<b>Beschreibung der Schnittstellen im Einzelfall</b>
<b>Vereinbarung zur Kooperation im Einzelfall</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunikationswege und -inhalte</li> <li>• Vereinbarung zur Form der Kooperation (und Rückmeldungen) und Verantwortlichkeiten</li> <li>• Regelungen für den Konfliktfall</li> </ul>
<b>Vereinbarungen zur strukturellen Kooperation</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verantwortlichkeiten</li> <li>• Form/Häufigkeit und Evaluation (ggf. auch zu gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen)</li> <li>• Ergebnissicherung und Transfer in den Institutionen</li> </ul>

Mit dem Ziel der Verbesserung der Zusammenarbeit erfolgen zunehmend gemeinsame Fortbildungen der Jugendämter mit den Kooperationspartnern. Wird dabei das Gesundheitswesen mit einbezogen, ist es sinnvoll, durch eine Kooperation mit der Ärztekammer den Erwerb von Fortbildungspunkten für Ärzte zu ermöglichen.

### 3.2.2.1 Kooperation mit Trägern von Einrichtungen und Diensten innerhalb der Jugendhilfe

Für die Kooperation des Jugendamtes mit den Trägern der freien Jugendhilfe bestehen einige gesetzliche Vorgaben.

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII	<p>§ 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet die Jugendämter, Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, zur Wahrnehmung des Schutzauftrags zu schließen. Dies sind insbesondere Tageseinrichtungen, Dienste und Einrichtungen, die ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen der Jugendhilfe erbringen sowie Einrichtungen der Jugendarbeit. Ausgenommen sind Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe, die keine Fachkräfte beschäftigen; Einzelpersonen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen sowie (Tages-) Pflegepersonen, Einrichtungen und Dienste, die keine Jugendhilfeleistungen erbringen.<sup>47</sup></p> <p>Inhalte der Vereinbarungen sind nach § 8a Abs. 4 SGB VIII die Wahrnehmung des Schutzauftrags durch die Sicherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer Gefährdungseinschätzung beim Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes oder Jugendlichen,</li> <li>• der beratenden Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft,</li> <li>• des Einbezugs der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung, sofern dadurch der Schutz nicht in Frage gestellt wird,</li> <li>• des Hinwirkens auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wenn diese erforderlich sind,</li> <li>• der Information des Jugendamtes, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.</li> </ul> <p>Zudem sind Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft aufzunehmen.</p> <p>Die ebenfalls (mit einem erweiterten Adressatenkreis) zu treffenden Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII (Führungszeugnisse) und nach § 61 SGB VIII (Datenschutz) sind häufig Bestandteil der Vereinbarungen.</p> <p>Die Vereinbarungen bedürfen ebenfalls einer regelmäßigen gemeinsamen Evaluation.</p>	DKSB NRW 2014

<sup>47</sup> Vgl. Wiesner in Wiesner § 8a Rn. 33 ff und Bringewat in Kunkel § 8a, Rn. 112.

<p>Vereinbarungen gemäß 78a ff. SGB VIII</p>	<p>Mit den Trägern von Diensten und Einrichtungen, die Leistungen der Hilfe zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe aufgrund einer festgestellten Gefährdung erbringen, müssen zudem die generellen Verantwortlichkeiten und prinzipielle Mitteilungspflichten während der Leistungsgewährung im Rahmen der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII geklärt sein.</p>	<p>Zu ambulanten Hilfen: LWL/LVR 2013</p>
	<p>Diese sind im Einzelfall entsprechend im Schutzkonzept zu konkretisieren (siehe Kapitel 2.2.5.1).</p>	
<p>Insoweit erfahrene Fachkraft</p>	<p>Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft wurde mit der Einführung des § 8a SGB VIII als qualitätssicherndes Element in der Wahrnehmung des Schutzauftrags durch die Träger der freien Jugendhilfe eingeführt. Die Beratung beeinflusst maßgeblich die Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen Jugendamt und freien Trägern bzw. anderen Handlungsfeldern – und zwar gerade in potenziell gefährdenden Situationen, in denen oftmals ein hoher Handlungsdruck herrscht und das Wohl und der Schutz einzelner Kinder oder Jugendlicher von einem reibungslosen Zusammenwirken abhängen.</p> <p>In der Praxis finden sich unterschiedliche Modelle der Anbindung (beim ASD, in einem anderen Bereich im Jugendamt, beim freien Träger, außerhalb der Jugendhilfe). Bei der Frage der Anbindung sind die Vor- und Nachteile unter Berücksichtigung der regionalen Strukturen abzuwägen.<sup>48</sup> Je weiter die Anbindung vom ASD/Jugendamt entfernt ist, desto intensiver sollte die strukturelle Kooperation zwischen ASD und der insoweit erfahrenen Fachkraft sein, da die erforderlichen Kenntnisse über die Verfahren und Möglichkeiten des Jugendamtes (und anderer Organisationen) in der Regel geringer sind.</p>	<p>LWL/LVR 2014</p>

48 Zu den Vor- und Nachteilen der einzelnen Modelle vgl. LVR/LWL 2014, S. 27 ff.

### 3.2.2.2 Kooperation mit Personen und Institutionen außerhalb der Jugendhilfe

Laut der DJI-Jugendamtserhebung erfolgt die Kooperation der Jugendämter im Bereich des § 8a SGB VIII am häufigsten mit den Familiengerichten, der Polizei, den Schulen und dem Gesundheitswesen.<sup>49</sup>

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
Familiengericht	<p>Jugendamt und Familiengericht bilden eine Verantwortungsgemeinschaft zur Sicherung des Kindeswohls. Deshalb gehören institutionalisierte Arbeitskreise zum »gesetzlichen Standard professioneller Arbeit in beiden Institutionen«.<sup>50</sup> So erfolgen in einigen Kommunen interdisziplinäre Arbeitskreise, an denen neben dem Gericht und dem Jugendamt auch Verfahrensbeistände, Gutachter, Rechtsanwälte, Beratungsstellen etc. teilnehmen.</p> <p>Neben Absprachen zum Verfahrensablauf (Form und Inhalte gegenseitiger Information) ist auch eine inhaltliche Verständigung über die jeweiligen Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten sinnvoll, etwa zu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Kindesanhörung,</li> <li>• den Besonderheiten in Verfahren wegen (häuslicher) Gewalt und sexuellem Missbrauch,</li> <li>• der Kooperation bei der gerichtlichen Anordnung der Inanspruchnahme von Hilfen nach dem SGB VIII (§ 36a SGB VIII),</li> <li>• des Verfahrens bezüglich der Überprüfung der Entscheidung bzw. beim Absehen von einer Entscheidung (§ 166 Abs. 3 FamFG).</li> </ul>	<p>Fachstelle Kinderschutz</p> <p>Beispiele für Vereinbarungen: Münchner Modell <a href="http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj_internet/gerichte/amtsgerichte/muenchen/familienverfahren/leitfaden_muenchner_modell_091207.pdf">http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj_internet/gerichte/amtsgerichte/muenchen/familienverfahren/leitfaden_muenchner_modell_091207.pdf</a></p> <p>Warendorfer Praxis <a href="http://www.kreiswarendorf.de/w1/21453.0.html">http://www.kreiswarendorf.de/w1/21453.0.html</a></p>
Polizei	<p>Kooperationsabsprachen mit der Polizei sollten sowohl für die Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung (zum Beispiel Klärung der Möglichkeit anonymisierter Fallbesprechungen) als auch im Bereich der Gefahrenabwehr erfolgen. Hinsichtlich letztgenannter sind insbesondere Absprachen über die Mitteilungen sinnvoll, zum Beispiel dass bei mehreren Polizeieinsätzen auch mehrere Mitteilungen erfolgen oder dass Mitteilungen über häusliche Gewalt auch erfolgen, wenn Kinder nicht anwesend waren.</p> <p>Darüber hinaus sind auch Absprachen mit der Strafjustiz zum Zeugen-/Opferschutz im Strafverfahren sinnvoll.</p>	<p>Beispiele für Vereinbarungen: Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg, S. 124 ff.</p>

<sup>49</sup> Santen/Seckinger S. 360

<sup>50</sup> Meysen in Mündler/Meysen/Trenczek, § 8a Rn. 45

<p>Schulen</p>	<p>Lehrkräfte an Schulen, sozialpädagogische Fachkräfte sowie sogenannte Ergänzungskräfte arbeiten täglich mit Kindern und Jugendlichen an (Ganztags-) Schulen. Nach § 42 Abs. 6 SchulG NRW ist die Schule verpflichtet, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen und rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen zu entscheiden. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen bzw. anerkannten Privatschulen sowie sozialpädagogische Fachkräfte sind zudem Berufsheimnisträger nach § 4 KKG (siehe unten).</p> <p>Viele Jugendämter haben Kooperationsvereinbarungen mit Schulen geschlossen, meist mit einem § 8a Abs. 4 SGB VIII analogen Vorgehen, das auch die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft umfasst. Bestandteil der Vereinbarungen sind oftmals Verfahrensabsprachen, die auch Kinderschutzkonzepte der Schulen selbst umfassen.</p> <p>Für den Ganzttag ist zu beachten, dass in die Vereinbarungen und Verfahrensabsprachen auch die Träger der Jugendhilfe eingebunden sind, die mit ihrem Personal außerunterrichtliche Ganztagsangebote durchführen.</p>	<p>Serviceagentur »Ganztätig lernen« NRW</p> <p>Weitere Materialien unter: <a href="http://www.ganztagnrw.de/materialien/publikationen---dokumentationen/derganzttag-in-nrw/">www.ganztagnrw.de/materialien/publikationen---dokumentationen/derganzttag-in-nrw/</a></p>
<p>Gesundheitswesen</p>	<p>Personen und Institutionen der Gesundheitshilfe haben im Rahmen ihrer Behandlungs- und Betreuungsangebote regelmäßig Kontakt zu Familien mit Kindern. Dementsprechend sind Kooperationsabsprachen etwa mit niedergelassenen Ärzten, Hebammen, Kliniken, Gesundheitsämtern und der Rechtsmedizin sinnvoll. Kontakt kann beispielsweise über die Vernetzungstreffen der Kinderärzte («Stammtische«, Qualitätszirkel), über die Mitglieder des Landesverbands der Hebammen und die kommunale Gesundheitskonferenz der Städte und Kreise aufgenommen werden. Auch kann eine Mitgliedschaft der Jugendhilfe in der Gesundheitskonferenz etabliert werden.<sup>51</sup></p> <p>Die Angehörigen der Heilberufe sind ebenfalls Berufsheimnisträger gemäß § 4 KKG (siehe unten).</p>	<p>MGFFI 2009</p> <p>Ein Beispiel für die Vernetzung von Jugendhilfe und Gesundheitshilfe in der Städtereion Aachen:</p> <p><a href="http://www.imblick.info">http://www.imblick.info</a></p>
<p>Berufsheimnisträger gemäß § 4 KKG</p>	<p>Berufsheimnisträger gemäß § 4 KKG sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,</li> <li>• Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,</li> <li>• Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -berater sowie</li> </ul>	<p>Flyer der BAG Landesjugendämter zur Beratung bei Kindeswohlgefährdung abrufbar unter <a href="http://www.bagljae.de/downloads/flyer_beratung_kindeswohlgefahrdung_druck.pdf">http://www.bagljae.de/downloads/flyer_beratung_kindeswohlgefahrdung_druck.pdf</a></p>

51 MGFFI, S. 22 ff

- Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
- Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

Dabei gilt für die sogenannten Berufsgeheimnisträger seit der Einführung des § 4 KKG ein bestimmtes Verfahren: Sie sollen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung die Situation mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen erörtern (es sei denn der Schutz wird in Frage gestellt) und soweit erforderlich auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem Jugendamt. Die Berufsgeheimnisträger sind zur Information des Jugendamtes befugt, wenn dessen Tätigwerden für erforderlich erachtet wird und keine andere Möglichkeit der Abwendung der Gefährdung besteht. Vorab soll ein Hinweis an die Betroffenen erfolgen; es sei denn, der Schutz wird in Frage gestellt.

Beratung von Personen mit beruflichen Kontakt zu Kindern/Jugendlichen gemäß § 8b SGB VIII

Zudem haben seit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes neben den Berufsgeheimnisträgern auch alle Personen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, die beruflich im Kontakt mit Kindern/Jugendlichen stehen, einen Rechtsanspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8b Abs. 1 SGB VIII).

Dieser Adressatenkreis außerhalb der Jugendhilfe und die inhaltlichen Unterschiede zur Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a Abs. 4 SGB VIII (freiwillige Inanspruchnahme, geringere Verbindlichkeit der Absprachen) sind von den Jugendämtern entsprechend bei der Entscheidung, wie der Rechtsanspruch umgesetzt wird, zu berücksichtigen. Da zudem kein Abschluss einer Vereinbarung vorgesehen ist, ist das Beratungsangebot anderweitig bekannt zu machen.

LWL/LVR 2014

Weitere Institutionen

Darüber hinaus sind Kooperationsvereinbarungen mit allen weiteren Ämtern und Institutionen sinnvoll, die mit Familien arbeiten, wie etwa

- Einrichtungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für Kinder und Jugendliche erbringen,
- ARGE/Jobcenter,
- Ordnungsamt,
- Suchtberatungsstellen,
- Frauenhäusern.



3.2.2.3 Interdisziplinäre Kooperationsstrukturen

Merkmale	Erläuterung/Inhalte	Weitergehende Informationen
<p>Netzwerke/Arbeitszusammenschlüsse zum Schutzauftrag</p>	<p>Durch das Bundeskinderschutzgesetz wurden die Jugendämter gemäß § 3 KKG verpflichtet, lokale Netzwerke Kinderschutz bzw. Frühe Hilfen aufzubauen bzw. weiterzuentwickeln. In die Netzwerke sollen sowohl die öffentliche und freie Jugendhilfe als auch diverse Personen und Institutionen außerhalb der Jugendhilfe einbezogen werden.</p> <p>In § 3 KKG werden die Bereiche »Frühe Hilfen« und »Kinderschutz« inhaltlich nicht unterschieden. Aufgrund der unterschiedlichen Zielgruppen, Aufträge und Rahmenbedingungen sollten diese Bereiche deutlich voneinander abgegrenzt werden.<sup>55</sup> Dementsprechend empfiehlt es sich, bei der Umsetzung unterschiedliche Arbeitszusammenschlüsse zu bilden und nur die für den jeweiligen Bereich zuständigen Akteure einzubeziehen. Für den Schutzauftrag sind insbesondere freie Träger, insoweit erfahrene Fachkräfte, Familiengericht, Staatsanwaltschaft, Polizei, Gesundheitswesen, Schulen etc. zu beteiligen. Je nach regionaler Struktur und zur Vermeidung von Parallelstrukturen mit den »Netzwerken Frühe Hilfen« sind entweder Unter- oder eigenständige Arbeitsgruppen zu verschiedenen Altersphasen oder Themen (etwa familiengerichtliches Verfahren oder häusliche Gewalt) sinnvoll, die nicht zwingend als Netzwerk aufgebaut sein müssen und auf Zeit angelegt sein können. Die Arbeitszusammenschlüsse sind so zu gestalten, dass die Themen ausreichend gewürdigt - aber nicht doppelt bearbeitet - werden.</p> <p>Zu den in § 3 KKG grundsätzlich vorgegebenen Aufgaben gehören die gegenseitige Information über das Angebots- und Leitungsspektrum, die Klärung von Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung sowie die Abstimmung der Verfahren zum Kinderschutz. Von diesen Aufgaben sollten im Bereich des Schutzauftrags inhaltlich die Abstimmung der Verfahren und die Kooperation im Mittelpunkt stehen, weniger das Angebotsspektrum und dessen -entwicklung, die dem Bereich der Frühen Hilfen zuzuordnen sind. Die Frühen Hilfen sind bei Arbeitszusammenschlüssen zum Schutzauftrag insoweit zu berücksichtigen, als dass die Schnittstellen zu beschreiben sind.</p>	<p>Zur Abgrenzung der Netzwerke Frühe Hilfen und des Kinderschutzes: MFKJKS NRW, 6. Kapitel</p>

52 Vgl. Schone 2010, S. 4 ff.

## 4. Literaturverzeichnis

AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.: Empfehlungen zum »8a-Verfahren« nach dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes. Eine Orientierung für die Allgemeinen Sozialen Dienste und Jugendämter. AFET-Arbeitshilfe 1/2014

Becker, Rainer und Wecker, Nicole: Die Rolle der Rechtsmedizin für Jugendämter und Familiengerichte bei Hinweisen auf die Vernachlässigung, Misshandlung und den sexuellen Missbrauch von Kindern. In: ZKJ Kinderschutzrecht und Jugendhilfe Heft 12/2011, S. 452-456

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAG Landesjugendämter): Handbuch Praktische Öffentlichkeitsarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe. 2011

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.): Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen. Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systematische Fehleranalyse. o.J.

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände: Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls. 2009

Conen, Marie-Luise: »Unmotivierte« und unfreiwillige Klienten im ASD. In: Merchel, Joachim (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 2. Auflage 2015, S. 286-297

Deutsches Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht e.V. (DIJuF): Themengutachten Kommunales Dienstrecht - Anspruch auf Gewährung von Rechtsschutz, DRG 1073. 2011

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.: Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz. Empfehlungen für eine nachhaltige Zusammenarbeit. 2014

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.: Modelle der methodischen Aufarbeitung von Kinderschutzfällen und der Praxis im Kinderschutz. Überblick, Erkenntnisse, Empfehlungen und Umsetzungsmöglichkeiten. 2015

Dukek, Christine und Burmeister, Jürgen: Qualitätsmanagement im Jugendamt. Ein Prozessmodell für den ASD unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzes. 2012

Eschweiler, Sandra und Steinbüchel, Antje: Bundesverfassungsgericht zur Entziehung der elterlichen Sorge: Auswirkungen auf die Arbeit der Jugendämter. In Jugendhilfereport Heft 02/15, S. 31-34

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg: Kooperation im Kinderschutz: Jugendamt und Justiz. Aktuell 4. 2009

Fertsch-Röver, Jörg: Zur Gesprächsführung mit Eltern bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (durch die Eltern). In: ZKJ Kinderschutzrecht und Jugendhilfe Heft 3/2010, S. 90-96

Gerber, Christine: Wann muss der ASD Anzeige gegen die Sorgeberechtigten erstatten? In: Kindler, Heinz u.a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 2006, Kapitel 115

Gerber, Cristine und Alt, Christian: Wie sind wir im Kinderschutz aufgestellt? Ein Fragebogen für eine Mitarbeiter/innenbefragung als Selbstevaluationsinstrument für Jugendämter im Rahmen der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. In: Das Jugendamt, Heft 02/2013

Gissel-Palkovich, Ingrid: Total Quality Management in der Jugendhilfe? Von der Qualitätssicherung zur umfassenden Qualitätsentwicklung in der sozialen Arbeit. 2002

Kindler, Heinz, Lukasczyk, Peter und Reich, Wulfhild: Validierung und Evaluation eines Diagnoseinstrumentes zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Kinderschutzbogen). In: Kindschaftsrecht und Jugendhilfe Heft 12/2008, S. 500-505

Kunkel, Peter-Christian: Anzeigepflicht, Auskunftspflicht, Zeugnisverweigerungsrecht und Datenschutz bei Straftaten an Kindern, Kehler Diskussionspapiere Nr. 2001-4

Kunkel, Peter-Christian (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 5. Auflage 2014

LVR-Landesjugendamt Rheinland: Ergebnisse der Online-Befragung der Allgemeinen Sozialen Dienste im Rheinland. 2013

LVR-Landesjugendamt Rheinland: Sozialdatenschutz und Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe. 3. Auflage 2015

LVR-Landesjugendamt Rheinland und LWL-Landesjugendamt Westfalen: Qualitätsentwicklung in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe. Orientierungshilfe zur Umsetzung der Regelungen in §§ 79, 79a SGB VIII. 2013

LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hrsg.): Ideen und Konzepte (Bd. 51). Schutzkonzepte in der Hilfeplanung. Eine qualitative Untersuchung zur Funktion und Wirkungsweise von Schutzkonzepten im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen. 2013

LWL-Landesjugendamt Westfalen und LVR-Landesjugendamt Rheinland: Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen mit Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe. Eine Arbeitshilfe für Jugendämter. 2013

LWL-Landesjugendamt Westfalen und LVR-Landesjugendamt Rheinland: Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Eine Orientierungshilfe für Jugendämter. 2014

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW (MFKJKS NRW): Präzisiertes Gesamtkonzept zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung »Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen« (2012-2015) gem. § 3 Abs. 4 KKG in Nordrhein-Westfalen. 2014

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW (MGFFI NRW) (Hrsg.): Risikomanagement bei Kindeswohlgefährdung. Kompetentes Handeln sichern. 2009

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW (MGFFI NRW) (Hrsg.): Studie Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention. 2010

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (MIFKJF RLP) (Hrsg.): Risiko erkannt – Gefahr gebannt? Risikoanalyse als Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. 2012

Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 7. Auflage 2013

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.): Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Expertise Qualitätsindikatoren für den Kinderschutz in Deutschland. Analyse der nationalen und internationalen Diskussion – Vorschläge für Qualitätsindikatoren. 2013

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.): Datenschutz bei Frühen Hilfen. Praxiswissen Kompakt. 2015

Nüsken, Dirk: Kinderschutz in Deutschland - Aspekte und erste Erfahrungen mit Spezialdiensten. Kurzevaluation der Kinderschutzzstelle des Jugendamtes der Stadt Mannheim. In: Nüsken, Dirk und Müller, Regine (Hrsg.): Child Protection in Europe. Von den Nachbarn lernen. Kinderschutz qualifizieren. 2010, S. 55-70

Pamme, Hildegard und Merchel, Joachim: Personalentwicklung im ASD. 2014

Pothmann, Jens und Wilk, Agathe: Wie entscheiden Teams im ASD über den Hilfebedarf? 2009

Santen, Eric van und Seckinger, Mike: Kooperation im ASD. In: Merchel, Joachim (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 2. Auflage 2015, S. 353-368

Schimke, Hans-Jürgen: Berichte/Dokumentation/Aktenführung. In: Merchel, Joachim (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 2. Auflage 2015, S. 268-276

Schone, Reinhold: Kinderschutz – zwischen Frühen Hilfen und Gefährdungsabwehr. IzKK-Nachrichten Heft 1/2010 S. 4-7

Schone, Reinhold: ASD und Jugendhilfeplanung - der Allgemeine Sozialdienst als Subjekt und Objekt der Planung kommunaler Jugendhilfe. In: Merchel, Joachim (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 2. Auflage 2015, S. 369-378

Serviceagentur »Ganztagig lernen« NRW (Hrsg.): Den Stein ins Rollen bringen... Vom gemeinsamen Anliegen »Kinderschutz« zur strukturierten Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule vor Ort. Der GanzTag in NRW. Beiträge zur Qualitätsentwicklung. 2015

Toprak, Ahmet: Stolpersteine und Türöffner. Hausbesuche bei Migranten aus der Türkei. In: Forum Erziehungshilfen, Heft 1/2009, S. 24-28

Wiesner, Reinhard (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 4. Auflage 2011

Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt: Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). 2013







